

Sitzung vom 28. März 2012

306. Anfrage (Hindernisfreier Zugang zu familienergänzender Betreuung im Vorschulalter für Kinder mit Geburts- oder Früh-Behinderung)

Kantonsrätin Thea Mauchle, Zürich, hat am 9. Januar 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss § 15a des Jugendhilfegesetzes haben die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Laut Artikel 11 Abs. 4 der Kantonsverfassung stehen Menschen mit und ohne Behinderung die gleichen Chancen bei der Inanspruchnahme von staatlichen Dienstleistungen zu. Darunter fällt auch die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Krippen des Kantons Zürich stehen Kindern mit Behinderung offen? In welchen Gemeinden des Kantons Zürich nehmen gemäss § 15a des Jugendhilfegesetzes Kinder mit Geburts- oder Früh-Behinderung im Vorschulalter Angebote der familienergänzenden Betreuung in Anspruch?
2. Entstehen in den einzelnen Einrichtungen dadurch Mehrkosten? Wenn ja, in welcher Höhe?
3. Wer übernimmt diese Mehrkosten? Werden diese Mehrkosten aufgeteilt? Wenn ja, wer übernimmt sie zu welchen Teilen?
4. Ist es korrekt, dass die Durchführungsstellen der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) Eltern von Kindern mit Geburts- oder Frühbehinderung auch über familienergänzende Betreuung im Vorschulalter informieren und beraten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thea Mauchle, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter. Sie legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge.

Zu Fragen 1–3:

Die Bildungsdirektion erhebt im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf jährlich die Anzahl Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Betreuungsindex). Die Anzahl Plätze für Kinder mit Geburts- oder Frühbehinderung im Vorschulalter in Angeboten familienergänzender Betreuung wird nicht erhoben. Deshalb können auch keine Aussagen zu allfälligen Mehrkosten und deren Aufteilung gemacht werden.

Zu Frage 4:

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden, über ihr Angebot an familienergänzender Betreuung zu informieren. Auf Anfrage berät die Pro Infirmis Eltern von Kindern mit Geburts- oder Frühbehinderung unter anderem auch zu Fragen im Bereich der familienergänzenden Betreuung. Die Information und Beratung in diesem Zusammenhang gehören nicht zu den Kernaufgaben der heilpädagogischen Früherziehung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi